



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Urkunden des Bisthums Minden vom J. 1201 - 1300

Hoogeweg, Hermann

Osnabrück, 1975

Nachträge und Verbesserungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76180](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76180)

Nachträge und Verbesserungen.

Vgl. hierzu das Verzeichniss S. 538—540. Während des Druckes des Registers sind mir von Herrn Professor Dr. Leopold Janauschek, Mitglied des Stiftes Zwettl, noch folgende Ausführungen zu Nr. 406 zugegangen, die ich den Benutzern des UB. nicht vorenthalten darf. Er schreibt: „Cinna wird durch Schinna und „Capella“ durch Spiesskappel erklärt; aber Cinna ist nicht das Benedictiner-Kloster Schinna, mit dem es manchmal verwechselt wird (wie ich Origg. p. 163 bemerke), sondern das in der Geschichte des Buchdrucks und anderweitig genannte Cist.-Kloster Zinna, — und Capella ist nicht das Prämonstratenser-Nonnenkloster Spiesskappel, sondern höchst wahrscheinlich das unter Anderm durch Zwingli's Tod in der bei diesem Kloster stattgehabten Schlacht bekannte Cist.-Kloster Kappel in der Schweiz (Origg. 184), da die Abtei Ter-Doest als Thosa oder Capella-Thosan und nur selten unter dem einfachen Namen Capella erscheint. — Ferner: de Villari lag nicht in Isle-de-France, sondern in Brabant (Origg. 87); Er (= Ebrach, nicht Erbach) lag nicht in Württemberg, sondern in Bayern (Origg. 13); Bloomkamp in West-Friesland (Origg. 194); Jerusalem nicht in Zeeland, sondern ebenfalls in West-Friesland (Origg. 243); Locus-Regis = Regalis-Locus ist nicht Beaulieu, sondern Loroy (Cher; Origg. 15); Olivetum ebensowenig Oliva bei Danzig als das auch nur unter diesem Namen vorkommende Oliva in Navarra, sondern Olivet (Cher; Origg. 81); Bonus-Fons ist nicht sicher das in der Champagne (Origg. 138), sondern kann auch jenes in der Gascogne sein (Origg. 48); Bellipartica, richtig Bella-Pertica, ist nicht Beaupré in Flandern, wo kein Cist.-Mannskloster dieses Namens bestand, sondern Belle-Perche in der Gascogne (Origg. 75); de Laude ist sicher Loos (Origg. 116), da Landa nur in Folge schlechter Lesung als de Laude vorkommt (Origg. 90). — Die Ausstellung der nicht datirten Urkunde fällt in die Regierungszeit des Abtes Hermann, also in die Jahre „1243—1256“; nun lesen wir im 2. Statutum des Cistercienser-General-Capitels vom J. 1253: „Quoniam grave onus ordinis et gravamen redundare posset, in posterum districte et sub poena inobedientiae inhibetur abbatibus universis, ne ad cuiuscunque precum instantiam pro pace interfectorum inter amicos superstites reformanda seu alia quacunque de causa assumant sibi procurare seu impetrare missarum suffragia a capitulo generali, nec super hoc literas secularium recipiant vel apportent“ (al. asportent). — Dieses Statut passt so ganz zu der erwähnten Urkunde des Abtes Hermann, dass man anzunehmen berechtigt ist, es sei in Folge seiner an das General-Capitel gestellten Bitte, und, nachdem diese als der Praxis des Ordens nicht entsprechend abgewiesen war, infolge seines an die Stadt Minden adressirten Briefes erlassen worden. Wenn sich die Sache so verhält, so dürfte das Ansuchen an das General-Capitel im Jahre 1252 gestellt und die Urkunde selbst in der Zeit von der zweiten Hälfte Septembers (denn in den Schluss der ersten Hälfte fiel damals die Feier der General-Capitel) 1252 bis gegen September 1253 verfasst worden sein. — Noch drängt sich die Frage über die Entstehungsart derselben auf. Dass sie das Ergebniss eines an alle Aebte des Ordens erlassenen encyclischen Schreibens sei, ist bei der Natur der an sich nicht allgemein wichtigen Veranlassung und der Schwierigkeiten des damaligen Briefverkehrs kaum anzunehmen, vielmehr halte ich für höchst wahrscheinlich, dass der vom General-Capitel abschlägig beschiedene Abt von Loccum seine Bitte sofort an die einzelnen dem General-Capitel von 1252 bewohnenden Aebte richtete, von denen die angeführten fünfundfünfzig derselben entsprechen zu dürfen glaubten, weil ein diesbezügliches Verbot bisher nicht ergangen war. Wäre des Abtes encyclisches Bittgesuch von Land zu Land gegangen, so würden die Namen der Klöster nach gewissen Ländergruppen geordnet erscheinen, während sie hier nach meiner Meinung in der Folge angeführt sind, wie Hermann mit den Aebten auf dem Capitel zusammentraf und die Namen ihrer Klöster aufzeichnete. Ist aber diese Vermuthung richtig, so gewinnt die Urkunde eine erhöhte Bedeutung

dadurch, dass wir aus ihr eine ansehnliche Reihe von Klöstern bestimmt kennen lernen, deren Vorsteher diesem General-Capitel beiwohnten, weil die *Acta Capitulorum Generalium* der früheren Jahrhunderte wohl viele Namen von Klöstern der wegen ihrer Abwesenheit gerügten Aebte nennen, keineswegs aber Verzeichnisse der anwesenden enthalten.“

Zu Nr. 799 macht Herr Lieutenant v. Bardeleben, z. Z. in Jüterbog, mich darauf aufmerksam, dass unter dem Ausstellungsort nicht Görz, sondern Graz zu verstehen ist. „Herbord stammt aus der schau-burgischen Familie von Vulmen (Fülme b. Rinteln). Er baute auf seinem Olmützer Lehnbesitz Vulmenstein, Fullenstein. Nach ihr nannte er und seine zahlreiche Nachkommenschaft sich „de Fullenstein“ . . . Herbord vertrat den Bischof Bruno im Behinderungsfalle als Statthalter von Steiermark und war *iudex provincialis Styriae*. Gerichtsstätte war in oder bei Graz (Graez), wo Herbord mehrere Urkunden ausgestellt hat.“

Nach oder vor Nr. 247 ist noch einzufügen:

comes Otto de Rabinsperch u. d. Z. der Urk. des Landgrafen Heinrich von Thüringen für
Kl. Reinhardsbrunn. Reinhardsbrunn 1231.

Gedr. Schannat, Vindem. litt. I, S. 121.